

15.05.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2411

der Abgeordneten Barbara Steffens und Monika Düker Grüne

Drucksache 14/6531

Situation in der Notfallhilfe und im Rettungsdienst

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2411 vom 4. April 2008:

In einer Zuschrift der *Björn Steiger Stiftung* wird auf die Situation in der Notfallhilfe und bei den Rettungsdiensten aufmerksam gemacht. Dabei wurde u. a. auch darauf abgehoben, dass die Berechnung der Hilfsfristen in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich ist. Während die Fristen in einigen Ländern den Zeitraum zwischen Notfallmeldung und Eintreffzeiten des Rettungsmittels am Notfallort umfassen, legen andere Länder nur die Fahrtzeit zugrunde.

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Ist in NRW derzeit von einer landesweiten Hilfsfrist von 8 Minuten im städtischen Bereich und 12 Minuten in ländlich strukturierten Gebieten auszugehen, obwohl der entsprechende Erlass außer Kraft ist?
2. Welche Hilfsfristen werden in NRW derzeit als Grundlage zur Planung herangezogen?
3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, zu wie viel Prozent die Hilfsfrist in NRW eingehalten wird?
4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über einen Notarztmangel in Nordrhein-Westfalen?
5. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um die Hilfsfristen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und ggf. einen Mangel an Notärztinnen und Notärzten zu beseitigen?

Datum des Originals: 13.05.2008/Ausgegeben: 19.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. Mai 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zu den Fragen 1 bis 3

Die Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen sind so organisiert, dass in der Regel in dicht besiedelten Gebieten eine planerische Hilfsfrist von bis zu 8 Minuten und in ländlichen Gebieten von bis zu 12 Minuten rund-um-die-Uhr eingehalten wird. Die planerische Hilfsfrist legt der rettungsdienstliche Aufgabenträger (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) im Rahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes nach § 12 Rettungsgesetz NRW fest. Die planerische Hilfsfrist beginnt grundsätzlich mit der Disposition des Leitstellendisponenten und endet mit Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels am Notfallort an einer öffentlichen Straße. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden die Eintreffzeiten in ca. 90 % aller Fälle eingehalten.

Zur Frage 4

Von den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern sind mir bisher keine grundlegenden Probleme bei der Einbeziehung von Notärzten in die Notfallrettung berichtet worden.

Zur Frage 5

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht (siehe Antworten auf die Fragen 1 bis 4). Die Bezirksregierungen – als rettungsdienstliche Aufsichtsbehörden – werden darauf achten, dass die im Rettungsbedarfsplan festgelegten planerischen Hilfsfristen und deren Erreichung (Sicherheitsniveau) in der Praxis eingehalten werden.